

Motion Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 28. Mai 2013 betreffend Anpassung von § 38 Schulgesetz; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Aarau, 21. August 2013

13.115

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Volksschule am 1. August 2013 wird die in der Motion verlangte Flexibilisierung von § 38 des Schulgesetzes umgesetzt. Neu wird in § 16 Abs.1 der Verordnung über die Volksschule festgehalten:

§ 16

Freier Schulhalbtage

¹ Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 956.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU